

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 79

Amnestien vor dem Internationalen Strafgerichtshof

**Eine Untersuchung
der Berücksichtigungsmöglichkeiten von
Amnestien im Völkerstraßprozess**

Von

Yara del Carmen Bröcker



Duncker & Humblot · Berlin

YARA DEL CARMEN BRÖCKER

Amnestien vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler

Frank Neubacher, Anja Schiemann, Frauke Rostalski

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißer

Professoren an der Universität zu Köln

Band 79

Amnestien vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Eine Untersuchung
der Berücksichtigungsmöglichkeiten von
Amnestien im Völkerstraßprozess

Von

Yara del Carmen Bröcker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 978-3-428-19217-5 (Print)

ISBN 978-3-428-59217-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten soweit möglich bis Dezember 2023 berücksichtigt werden.

Zuallererst gilt ein ganz herzlicher Dank meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Bettina Weißer, die mich während der Abfassung der Arbeit stets hervorragend betreut hat und mir jederzeit hilfreiche Anregungen für die weitere Bearbeitung gab.

Außerdem bin ich Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher zu besonderem Dank verpflichtet, der das Zweitgutachten zügig erstellt und mich bei der Veröffentlichung unterstützt hat.

Ihm, meiner Doktormutter und den weiteren Herausgebern danke ich für die Aufnahme in die „Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften“.

Ich möchte mich des Weiteren bei der FAZIT-STIFTUNG für die großzügige finanzielle Unterstützung bedanken.

Von ganzem Herzen möchte ich mich außerdem bei meiner Familie bedanken. Ohne meine Eltern Ralf und Liliana Bröcker, meine Schwester Maria Vargas und meinen Neffen Eluney Vargas hätte ich es nie so weit geschafft. Insbesondere meine Mutter hat mir immer den Rücken freigehalten und mich in jeder Lebenslage sowie bei jeder Entscheidung uneingeschränkt unterstützt. Ich weiß, dass ich mich glücklich schätzen kann, einen solchen Rückhalt durch meine Familie zu haben.

Weiterhin möchte ich mich bei dem gesamten Team des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln für die amüsanten Mittagspausen, die angeregten Diskussionen und die insgesamt schöne Zeit bedanken.

Auch möchte ich mich bei Petra Gatter für ihre ganz persönliche Unterstützung bedanken.

Zu besonderem Dank bin ich auch Julia Lehnert verpflichtet, die so schnell und mit ihrem besonderen Blick fürs Detail die Arbeit Korrektur gelesen hat.

Schlussendlich möchte ich mich bei meinem Partner Christian Benz bedanken. Ohne ihn hätte ich die Arbeit vermutlich nie beendet. Durch die gleichzeitige Anfertigung unserer Dissertationen und unseren täglichen inhaltlichen Austausch hat er durch kluge Anregungen und tagtägliche Motivationen maßgeblich zu dieser Arbeit beigetragen. Trotz der Anstrengungen hat er es damit geschafft, die letzten Jahre zu einer der schönsten Zeiten überhaupt zu machen. Dafür werde ich ihm wohl nie genug danken können.

Köln, 04. 06. 2024

Yara del Carmen Bröcker

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Der Forschungsgegenstand und seine Einschränkung	15
A. Einführung	15
I. Das Problem	15
II. Die Relevanz	16
III. Das Ziel	19
IV. Der Weg zum Ziel	20
B. Begriffsbestimmung: Amnestie	20
I. Die entscheidenden Charakteristika von Amnestien	20
1. Tatbestand	21
a) Staatliche Regelung	21
b) Sachlicher Geltungsbereich	22
c) Personeller Geltungsbereich	23
d) Zeitlicher Geltungsbereich	24
e) Zwischenergebnis	24
2. Das Entscheidende: Die Rechtsfolge	25
a) Strafflosigkeit	25
b) Unmittelbarkeit	26
c) Endgültigkeit	27
d) Zwischenergebnis	27
II. Verschiedene Arten von Amnestien	28
III. Zwischenergebnis	29
C. Unmöglichkeit der Berücksichtigung von Amnestien aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben?	29
I. Völkervertragsrecht	30
1. Direkte Verbote von Amnestien	30
2. Indirekte Verbote von Amnestien	32
a) Verfolgungspflicht durch das Rom-Statut selbst	33
aa) Erster Anknüpfungspunkt: Abs. 6 der Präambel	34
bb) Zweiter Anknüpfungspunkt: Das Komplementaritätsprinzip	35

b) Explizite Verfolgungspflichten	37
aa) Verfolgungspflichten betreffend den Völkermord i. S. v. Art. 6 RS	38
bb) Verfolgungspflichten betreffend Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt i. S. v. Art. 8 II lit. a und b RS	39
cc) Verfolgungspflichten betreffend Kriegsverbrechen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt i. S. v. Art. 8 II lit. c und e RS	42
dd) Verfolgungspflichten betreffend Menschlichkeitsverbrechen i. S. v. Art. 7 RS	43
(1) Versklavung i. S. v. Art. 7 I lit. c RS	43
(2) Folter i. S. v. Art. 7 I lit. f RS	44
(3) Zwangsweises Verschwindenlassen i. S. v. Art. 7 I lit. i RS	47
(4) Verbrechen der Apartheid i. S. v. Art. 7 I lit. j RS	49
ee) Auswirkungen expliziter Verfolgungspflichten auf eine mögliche Berücksichtigung von Amnestien durch den IStGH	50
c) Implizite Verfolgungspflichten	52
aa) Verfolgungspflicht durch die „Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity“?	52
bb) Verfolgungspflicht durch allgemeine Verträge	54
(1) Allgemeine Menschenrechtskonventionen	54
(a) Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)	55
(b) Der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)	59
(c) Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	61
(d) Die Afrikanische Menschenrechtskonvention (AfrMRK)	64
(2) Humanitäres Völkerrecht	67
cc) Auswirkungen impliziter Verfolgungspflichten auf eine mögliche Berücksichtigung von Amnestien durch den IStGH	70
3. Zusammenfassung – Völkervertragsrecht	72
II. Völkergewohnheitsrecht	72
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze	75
IV. Von der mangelnden Absolutheit „absoluter“ Verfolgungspflichten	76
1. Faktische und rechtliche Gründe	76
2. Logische Gründe	79
D. Ergebnisse des ersten Teils	80

II. Teil

Die Berücksichtigungsmöglichkeiten im Rom-Statut	82
A. Art. 17 RS: Die Amnestie als Unzulässigkeitsgrund	82
I. Verfahrensrechtliche Kontextualisierung	83
1. Grundvoraussetzung: Zuständigkeit des Gerichtshofs	83
2. Erstes Aufkommen von Zulässigkeitsfragen und mögliche Einfallstore für Amnestien: Das Vorermittlungsverfahren	85
3. Erste Überprüfungsmöglichkeit: Das Vorschaltverfahren nach Art. 18 RS als Berücksichtigungsmöglichkeit für Amnestien	88
4. Die Zulässigkeitsprüfung im weiteren Verlauf des Verfahrens: Weitere Beeinflussungsmöglichkeiten durch Amnestien?	90
5. Weitere Überprüfungsmöglichkeit: Die Zulässigkeitsrüge nach Art. 19 RS als Einfallstor für Amnestien	92
a) Das Recht des Gerichtshofs zur Selbstüberprüfung, Art. 19 I 2 RS	92
b) Überprüfungsmöglichkeiten aus Art. 19 II, III RS	93
6. Zusammenfassung	95
II. Amnestien und das Komplementaritätsprinzip: Unzulässigkeit des Verfahrens nach Art. 17 I lit. a–c RS	96
1. Amnestien und die übergreifend zwingend notwendigen Voraussetzungen des Art. 17 I RS	98
a) Amnestie und internationale Tätigkeit betreffen dieselbe Sache	98
b) Erfordernis eines „ <i>Staates</i> “ – Konformität mit Amnestien?	103
2. Die Amnestie als eingeschränktes Ermittlungshindernis i. S. d. Art. 17 I lit. a RS – Amnestie als Ausdruck nationaler Ermittlungstätigkeit?	104
3. Die Amnestie als (Straf-)Verfolgungshindernis nach Art. 17 I lit. b RS	112
a) Kernelemente der „ <i>Entscheidung</i> “	113
b) Abgrenzung zu Art. 17 I lit. c RS – Auswirkung im Amnestiefall	115
c) Amnestie als „ <i>staatliche Entscheidung</i> “ i. S. d. Art. 17 I lit. b RS	119
4. Art. 17 I lit. c RS i. V. m. Art. 20 III RS: Amnestie als Vollstreckungshindernis	123
a) IStGH-Rechtsprechung als Hinweis auf Anwendbarkeit?	124
b) Amnestie durch Wahrheitskommission – Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens?	127
c) Amnestie als Vollstreckungshindernis – Notwendigkeit eines Vollstreckungselementes?	128
5. Amnestie als vollständiges Ermittlungshindernis und ihre Auswirkung auf die Zulässigkeit des Verfahrens	131
6. Zusammenfassung: Welche Fallkonstellationen lassen ein Verfahren vor dem IStGH <i>grundsätzlich</i> unzulässig werden?	132
III. Amnestien und das Komplementaritätsprinzip – Ausnahmsweise Zulässigkeit nach Art. 17 II, III und Art. 20 III RS	133

1. Die Amnestie als Ausdruck des mangelnden Willens nach Art. 17 II und Art. 20 III RS	137
a) Verfahrensverzögerung und Amnestien	138
b) Amnestie als Ausdruck nicht unabhängiger oder unparteiischer Verfahren?	139
c) Die Amnestie als Ausdruck einer staatlichen Schutzabsicht?	141
aa) Kernelemente der Schutzabsicht	143
bb) Ausnahmsweise Zulässigkeit nach Art. 17 II lit. a RS i. F. e. Amnestie	147
(1) Die Schutzabsicht und gleichzeitige Ermittlungen	147
(2) Die Schutzabsicht und Amnestien als Verfolgungshindernisse	148
(3) Die Schutzabsicht und Vollstreckungshindernisse	153
d) Amnestie als ungeschriebener Ausnahmetatbestand <i>sui generis</i> des Art. 17 II RS?	154
e) Zusammenfassung	156
2. Die Amnestie als Fall des Unvermögens nach Art. 17 III RS	156
a) Amnestie als Grund für das Unvermögen	158
aa) Die Amnestie als Zusammenbruch des innerstaatlichen Justizsystems	158
bb) Die Amnestie als Ausdruck der mangelnden Verfügbarkeit eines innerstaatlichen Justizsystems – faktische oder normative Unverfügbarkeit	160
(1) Rechtsprechung – Tendenz zur faktischen Unverfügbarkeit?	162
(2) Schrifttum – Tendenz: rechtliche Unverfügbarkeit	165
(3) Eigene Begründung	166
b) Amnestie als Manifestation des Unvermögens	169
c) Zusammenfassung	169
IV. Amnestien und die mangelnde Schwere der Sache i. S. v. Art. 17 I lit. d RS	170
1. Kernelemente der „Schwere“	171
2. Alternativen zur Strafverfolgung als Zeichen mangelnder Schwere?	174
3. Unterschiedliche Ausgangslagen i. F. v. Amnestien und Art. 17 I lit. d RS	176
V. Zusammenfassung – Ergebnis zu Art. 17 RS	176
B. Art. 16 RS: Der Aufschieb durch den UNSR als Lösung zum Umgang mit Amnestien	180
I. Verfahrensrechtliche Kontextualisierung	180
II. Kernelemente des Aufschiebs nach Art. 16 RS	182
III. Mangelnde Kompetenz bei rein innerstaatlichen Konflikten – Fehlendes Anwendungspotential im Amnestiefall?	185
IV. Der Aufschieb und die Vereinbarkeit mit dem Amnestiebegriff	187
V. Zusammenfassung	189
C. Art. 53 RS – Die „ <i>interests of justice</i> “ im Kontext von Amnestien	190
I. Verfahrensrechtliche Kontextualisierung der Art. 53 I lit. c und II lit. c RS	191

II. Amnestien und die „ <i>interests of justice</i> “	194
1. Der Ausnahmecharakter der „ <i>interests of justice</i> “-Vorschriften und seine Bedeutung für die Anwendbarkeit i. F. v. Amnestien	194
2. Berücksichtigungsmöglichkeit von Amnestien – Friedenserwägungen als wesentlicher Grund?	198
a) Wortlaut	198
b) Systematik	201
aa) „ <i>Interessen der Gerechtigkeit</i> “ im Regelwerk des Gerichtshofs	202
bb) Art. 16 RS und die (alleinige) Kompetenz des UNSR in Friedensfragen?	203
cc) Art. 53 IV RS als Ausschlussgrund für die Anwendbarkeit auf Amnestien?	207
c) Telos	208
aa) Sinn und Zweck des Art. 53 RS: Der Ankläger und politische Entscheidungen – Möglichkeiten, Konsequenzen, Grenzen?	209
(1) Möglichkeiten: Apolitischer Gerichtshof?	209
(a) Der Wunsch nach einem apolitischen Gerichtshof	209
(b) Die Realität eines inhärent politischen IstGH	211
(2) Konsequenzen: Die alleinige Verantwortung des Anklägers in Friedensfragen?	213
(3) Grenzen: Kompetenzüberschreitung bei der Bewertung von Staatspolitiken?	215
bb) Sinn und Zweck des Rom-Statuts als Leitbild der Auslegung	216
(1) Ausgleichsgedanke i. S. absoluter Straftheorien	219
(2) Individualisierung von Verantwortung	224
(3) (General-)Prävention	225
(a) Abschreckung	225
(b) Normstabilisierung	230
(c) Beeinträchtigung der Abschreckung und der Normstabilisierung bei ausnahmsloser Verfolgung	233
(4) Resozialisierung der Täter	235
(5) Wahrheitsfindung i. S. e. (historischen) Dokumentation begangener Verbrechen	237
(6) Versöhnung der Gesellschaft	239
(7) Frieden	241
(8) Gerechtigkeit für Opfer	246
(9) Ende der „ <i>impunity</i> “	252
(10) Abschließende Gesamtbetrachtung: Ausnahmslose Verfolgung?	254
d) Ergänzend: historische Auslegung	255
e) Ergebnis der Auslegung	257

3. Ergebnis: Der Notstand als Richtlinie zur Berücksichtigung von Amnestien	258
a) legitimer Zweck	259
b) Eignung	259
c) Erforderlichkeit	260
d) Angemessenheit	260
aa) Akute Notsituation	260
bb) Schwere der Verbrechen	261
cc) Nur bedingte Amnestien	262
dd) Interessen der Opfer	264

III. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse	266
Literaturverzeichnis	279
Entscheidungsverzeichnis	308
Stichwortverzeichnis	321

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AC	Appeals Chamber (Rechtsmittelkammer)
AfrMRK	Afrikanische Menschenrechtskonvention
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
bspw.	bspw.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GK	Genfer Konventionen von 1949
GWP	Gesellschaft.Wissenschaft.Politik
Herv. d. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin
hins.	hinsichtlich
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
i. d. F.	in diesem Fall
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. F. d.	im Falle des/der
i. F. e.	im Falle eines/einer
i. F. v.	im Falle von
i. R.	im Rahmen
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne einer/eines
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICLR	International Criminal Law Review
ICRC	International Committee of the Red Cross
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJTJ	International Journal of Transitional Justice
insb.	insbesondere
IPbPR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
IRRC	International Review of the Red Cross
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
JICJ	Journal of International Criminal Justice
KJ	Kritische Justiz
lit.	litera
LJIL	Leiden Journal of International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PTC	Pre-Trial-Chamber (Vorverfahrenskammer)
Rn.	Randnummer
ROPE	Rules of Procedure and Evidence
RS	Rom-Statut
S.	Seite
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/n
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
TC	Trial Chamber (Hauptverfahrenskammer)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHRC	United Nations Human Rights Committee (UN-Menschenrechtsausschuss)
UNSR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
v.	versus
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
WÜRV	Wiener Übereinkommen zum Recht der Verträge
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZP	Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

I. Teil

Der Forschungsgegenstand und seine Einschränkung

A. Einführung

I. Das Problem

Es ist ein historischer Moment: Nach langem Ringen in hitzigen Verhandlungen in Rom tritt das Statut des IStGH am 1. Juli 2002 in Kraft.¹ Dabei wird die Schöpfung des IStGH als „*Geschenk der Hoffnung für künftige Generationen*“² gefeiert. Durch seine Gründung ende die alte Ära der Straflosigkeit („*the old era of impunity*“) und ein neues Zeitalter strafrechtlicher Verantwortlichkeit beginne („*the age of accountability*“).³

Für Amnestien, deren (vornehmlicher) Zweck die Zusicherung von Straflosigkeit ist,⁴ und die schon seit vorchristlicher Zeit⁵ im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Frieden stehen, kann im „*age of accountability*“ offenbar kein Platz mehr sein. Der IStGH scheint ein Sinnbild dafür zu sein, dass Amnestien, unabhängig von einer etwaig friedensstiftenden Zielsetzung, nicht akzeptiert werden, da schließlich eine neue, die Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft betreffende Epoche begonnen hat. So ist es kaum verwunderlich, dass das Statut des IStGH (Rom-Statut) in Bezug auf Amnestien schweigt.

Tatsächlich spiegelt die Idee des Zeitalters strafrechtlicher Verantwortlichkeit jedoch nicht die vollständige Realität wider. Amnestien sind weiterhin Teil des internationalen Geschehens. So wurden zwischen Januar 1999 und Dezember 2010

¹ Schmidt-Haueuer, Im Namen der Völker, Die Zeit vom 27.06.2002.

² Ehemaliger VN-Generalsekretär Kofi Annan, VN, Press Release: „*Secretary-General Says Establishment of International Criminal Court is Gift of Hope to Future Generations*“, 20. Juli 1998, SG/SM/6643, abrufbar unter: <https://www.un.org/press/en/1998/19980720.sgsm6643.html> (alle Internetquellen wurden zuletzt am 26.09.2023 aufgerufen).

³ Ehemaliger VN-Generalsekretär Ban Ki-moon, „*The age of accountability*“, 27. Mai 2010, abrufbar unter: <https://www.un.org/sg/en/content/sg/articles/2010-05-27/age-accountability>.

⁴ Vgl. Mallinder, Amnesty, Human Rights and Political Transitions, S. 3; Neubacher, Neue Kriminalpolitik 2005, 122 (123); Rödiger, Staatsverbrechen im Völkerrecht, S. 134.

⁵ Die erste innerstaatliche und als solche auch bezeichnete Amnestie soll bereits 403 v. Chr. vom Athener General Thrasylbulus erlassen worden sein, siehe: Fomba/Mujib/Kodio, Journal of Politics and Law 2020, 69 (69) und Hammel, Innerstaatliche Amnestien, S. 1; sehr instruktiv zur Etymologie des (Rechts-)Begriffs „*Amnestie*“: Süß, Studien zur Amnestiegesetzgebung, S. 29 ff.; siehe zur Historie auch: O’Shea, Amnesty, S. 7 ff.

durchschnittlich 12,5 Amnestiegesetze pro Jahr erlassen.⁶ Rein faktische Nichtverfolgungen werden gar nicht erst erfasst. Die Augen hiervoor zu verschließen, ist kaum möglich.

Bei näherer Befassung mit der Frage, warum tatsächlich das Rom-Statut zum Umgang mit Amnestien schweigt, wird der Grund hierfür sehr schnell deutlich: Amnestien werden nicht etwa universell *per se* als non-existent bzw. unerwünscht erachtet. Die Vertragsparteien konnten sich schlicht nicht einigen.⁷

Angesichts der statistisch belegten Realität der immer noch währenden Anwendung von Amnestien⁸ birgt das Schweigen des Statuts ein besonderes Gefahrenpotential: Ohne spezifische Leitlinien besteht die Gefahr, dass die tatsächliche Praxis hins. Amnestien dominiert ist von impulsiven, wenig durchdachten Entscheidungen in einem Kontext perfider Machtspiele.

II. Die Relevanz

Besagte Amnestien befassen sich dabei nicht nur mit nationalen Verbrechen, sondern auch mit in einzelnen Vertragsstaaten begangenen Kernverbrechen, die die Gerichtsbarkeit des IstGH betreffen. Nationale Amnestien sind bspw. in den kürzlich bzw. aktuell durch den Gerichtshof beobachteten Situationen *Kolumbien* (*Ley 1820 de 2016*)⁹ und *Afghanistan* (*National Reconciliation, General Amnesty and National Stability Law 2008*)¹⁰ erlassen worden.¹¹ In den Situationen *Uganda* und *Libyen* geriet der IstGH bereits konkret in Konflikt mit Amnestien.

In Uganda führte die Rebellenarmee LRA (*Lord's Resistance Army*) ab 1987 erbitterte Kämpfe mit der ugandischen Armee mit dem Ziel, die Regierung zu stürzen. 2003 wandte sich der ugandische Präsident Yoweri Museveni mit der Bitte an den IstGH, er möge Ermittlungen aufnehmen, obwohl bereits ein Amnestiegesetz¹²

⁶ Mallinder, in: Lessa/Payne (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability*, S. 81.

⁷ Cárdenas, Zulässigkeitsprüfung, S. 156 m. w. N.; Hassan/Olugbuo, *Africa Development* 2015, 123 (126 f.); Stigen, ICC and National Jurisdictions, S. 425 f.

⁸ Näher zu den Statistiken siehe: Abschnitt I. Teil C. II.

⁹ Abrufbar unter: <http://es.presidencia.gov.co/normativa/normativa/LEY%201820%20DEL%2030%20DE%20DICIEMBRE%20DE%202016.pdf>.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/rights-freedom/after-two-years-in-legal-limbo-a-first-glance-at-the-approved-amnesty-law/>.

¹¹ Auch im Ukraine-Russland Konflikt, noch vor der Invasion durch Russland, wurde die Möglichkeit von Amnestien insb. von Vladimir Putin ins Spiel gebracht, siehe hierzu: Vagias, *Amnesties, The Gaddafi Admissibility Appeal Decision and the Minsk Agreements*, opinio juris 12.03.20, abrufbar unter: <http://opiniojuris.org/2020/03/12/amnesties-the-gaddafi-admissibility-appeal-decision-and-the-minsk-agreements/>.

¹² Die Amnestie erfasste alle Straftaten, die i. R. d. nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes seit dem 26. Januar 1986 begangen wurden, u. a. die tatsächliche Partizipation an Kampf-

existierte und zeitgleich Friedensverhandlungen stattfanden. 2004 nahm der IStGH offiziell die Ermittlungen auf und es wurden der Amnestie zum Trotz 2005 fünf Haftbefehle, u. a. für Joseph Kony und Dominic Ongwen,¹³ erlassen.¹⁴

Die Folge waren erbitterte Debatten darüber, ob insb. das Verhalten des damaligen Anklägers Luis Moreno-Ocampo richtig war oder ob sich der IStGH durch sein Einschreiten ignorant über nationale Interessen und Friedensbemühungen hinweggesetzt hat.¹⁵ Im Ergebnis scheiterten diese Friedensverhandlungen. Auch weitere diplomatische Bemühungen zur Beendigung des Konfliktes,¹⁶ u. a. durch die Miteinbeziehung traditioneller Justizmechanismen, führten nicht zum Erfolg. Erst ein militärisches Einschreiten konnte die LRA mit vielen Verlusten aus Uganda vertreiben.¹⁷ Zu einer Berücksichtigung der Amnestie kam es nicht, sodass auch keine normative Grundlage für eine Berücksichtigung ausgearbeitet werden konnte.

Und dennoch musste sich der IStGH bereits im Jahr 2019 erneut mit einer Amnestie auseinandersetzen. Im Februar 2011 wurde die Situation *Libyen* durch den UNSR an den IStGH überwiesen.¹⁸ Grund waren Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten Auseinandersetzungen i. R. des sog. „*Arabischen Frühlings*“ zwischen den Muammar Gaddafi-loyalen Truppen und gegnerischen bewaffneten Gruppierungen.¹⁹ Nachdem erste Ermittlungen durchgeführt worden waren, wurden am 27. Juni 2011 u. a. gegen Saif Gaddafi und Ab-

handlungen, die Kollaboration mit Tätern und Täterinnen oder die Begehung irgendeines anderen Verbrechens i. R. d. bewaffneten Konfliktes, vgl. Art. 3 Abs. 1 Amnesty Act 2000 Ch. 294, abrufbar unter: <https://ulii.org/akn/ug/act/2000/2/eng@2000-12-31>.

¹³ Dominic Ongwen hat sich schließlich selbst gestellt. Sein Verfahren (IStGH, *Situation in Uganda*, Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15) läuft derzeit noch. Die Hauptverhandlung begann am 6. Dezember 2016. Am 6. Mai 2021 wurde er von der *TC IX* zu 25 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Dieses Urteil wurde am 15. Dezember 2022 durch die *Appeals Chamber* bestätigt, siehe hierzu: <https://www.icc-cpi.int/uganda/ongwen>.

¹⁴ Für eine ausführliche Darstellung der Geschehnisse (auch mit einer Beleuchtung des historischen Hintergrundes) siehe: *Diaz*, *Eyes on the ICC* 2005, 17 (18 ff.); *Keller*, *Connecticut Journal of International Law* 2008, 209 (213 ff.); *McKnight*, *Journal of African Law* 2015, 193 (193 ff.); *Wasonga*, *The ICC and the LRA*, S. 5 ff.

¹⁵ *Saethr*, *Nordisk Tidsskrift for Menneskerettigheter* 2009, 467 (473 ff.).

¹⁶ Z. B. im Jahr 2007, als die LRA und die ugandische Regierung sich auf eine Reihe von Maßnahmen einigten, u. a. auf inländische Strafverfolgungen und inländische zivilrechtliche Lösungen sowie die Anwendung verschiedener Versöhnungsmechanismen, vgl. *Annexure to the Agreement on Accountability and Reconciliation between the Government of the Republic of Uganda and the Lord's Resistance Army/Movement* vom 29. Juni 2007, abrufbar unter: https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/UG_080219_Annexure%20to%20the%20Agreement%20on%20Accountability%20and%20Reconciliation.pdf.

¹⁷ Die militärischen Interventionen führten insb. zu Verlusten bei der ugandischen, aber auch der kongolesischen Zivilbevölkerung, da die LRA sich im Norden der Demokratischen Republik Kongo versteckte und auch dort wütete, vgl. m. w. N. *Allan*, *Denver Journal International Law and Policy* 2011, 239 (278 ff.).

¹⁸ VNSR, Resolution 1970 (2011), 25. Februar 2011, VN Doc. S/RES/1970 (2011).

¹⁹ Näher zur Situation in Libyen: *Walker*, *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs* 2014, 303 (308 ff.); *Warburg-Johnson*, *Eyes on the ICC* 2015, 105 (106).